



|               |   |
|---------------|---|
| BAKOM         |   |
| 24. NOV. 2015 |   |
| Reg. Nr.      |   |
| DIR           |   |
| BO            |   |
| M             | * |
| IR            |   |
| TP            |   |
| KF            |   |

Bundesamt für Kommunikation  
Abteilung Medien  
Zukunftstrasse 44  
2501 Biel

Bern, 18. November 2015

## **RTTV-Teilrevision: Stellungnahme der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften SAGW**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zum Entwurf der Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV) Stellung, wobei wir uns auf die Archivierung (Artikel 33 und Artikel 33a der RTTV) beschränken.

### **Würdigung und Bedeutung**

Als Erinnerungs- und Überlieferungsorte bereichern Radio und Fernsehen seit Mitte des letzten Jahrhunderts das kulturelle Gedächtnis unserer Gesellschaft massgeblich. Die Archive der Rundfunkveranstalter sind eine für Bildung und Forschung unverzichtbare wichtige Quellenbasis. Als Dachverband von 60 Fachgesellschaften der Geistes- und Sozialwissenschaften begrüsst die SAGW die RTTV-Teilrevision. Unter anderem mehr setzt sich die SAGW für die langfristige Erhaltung und einen möglichst niederschweligen und kostenlosen Zugang zu Archiven jeglicher Form ein.

### **Konkrete Vorschläge zum Text der Verordnung**

#### **Art. 33 Archive der SRG (Art. 21 RTVG)**

<sup>1</sup> Die SRG sorgt für eine dauerhafte Erhaltung ihrer Sendungen.

<sup>2</sup> Sie macht ihre Sendungsarchive der Öffentlichkeit zur privaten **Nutzung** und **in für wissenschaftliche Zwecke geeigneter Form dauerhaft und frei zugänglich.**

<sup>3</sup> Bei den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 arbeitet die SRG mit Fachinstitutionen im Bereich des audiovisuellen Erbes zusammen, um sicherzustellen, dass die Archivierung **und der Zugang nach fachlich** (anstatt:

allgemein) anerkannten Standards vorgenommen wird.

<sup>4</sup> Der Aufwand der SRG wird beim Bedarf nach Artikel 68a Absatz 1 Buchstabe a RTVG berücksichtigt.

**Art. 33a** Archive von anderen schweizerischen Programmveranstaltern (Art. 21 RTVG)

<sup>1</sup> Das BAKOM **unterstützt** Projekte im Bereich der dauerhaften Erhaltung von Sendungen anderer schweizerischer Programmveranstalter (anstatt: „kann unterstützen“).

<sup>2</sup> Sendungen, welche mit der Unterstützung des BAKOM dauerhaft erhalten wurden, sind der Öffentlichkeit zur privaten Nutzung und **in für wissenschaftliche Zwecke geeigneter Form dauerhaft und frei zugänglich zu machen.**

<sup>3</sup> **Bei den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 arbeitet das BAKOM mit Fachinstitutionen im Bereich des audiovisuellen Erbes zusammen, um sicherzustellen, dass die Archivierung und der Zugang nach fachlich anerkannten Standards vorgenommen wird.**

### **Einschätzung zum vorliegenden Entwurf**

Die SAGW befürwortet eine dauerhafte Archivierung der Sendungen der SRG sowie die Möglichkeit, dafür Geld aus den Abgaben einzusetzen. Zentral erscheint uns zusätzlich, dass bei der Auswahl bzw. Bewertung, was als Teil des kulturellen Erbes eingestuft wird, die relevanten Fachorganisationen bzw. Akteure zu Rat gezogen werden (vgl. dazu auch die Kompetenz des Bundesrates gemäss RTVG Art. 21 Abs. 2). Auch wäre präziser zu definieren, was mit dem im RTVG verwendeten Begriff „Sendung“ gemeint ist. Idealerweise sollten ganze Sendungen oder – wenn diese nicht vorhanden – Sendungsbeiträge sowie für die Entstehungs- und Gebrauchskontextdokumentation nützliche schriftliche Begleitdokumente für die Archivierung berücksichtigt werden.

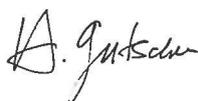
Des Weiteren begrüßen wir, dass das BAKOM in Zukunft Erhaltungsprojekte von privaten Veranstaltern finanziell unterstützen kann. Der Nachhaltigkeit wegen plädieren wir für eine einheitliche und institutionalisierte Lösung mit einer nationalen und fachkompetenten Gedächtnisinstitution wie der Fonoteca Nazionale. Tatsächlich birgt die Reduktion auf (zeitlich befristete) Projekte die Gefahr, regionale Einzellösungen hervorzubringen, welche die Langzeiterhaltung und den nachhaltigen Zugang nicht garantieren können. Daher wäre eine langfristige Zusammenarbeit zwischen privaten Rundfunkveranstaltern und Gedächtnisinstitutionen von Vorteil, um Zugang und Erhaltung nachhaltig und konsistent zu gewährleisten.

Im Bereich des öffentlichen Zugangs plädieren wir dafür, dass das Recherchieren in den Metadaten und der einfache Zugang zu den Radio- und Fernsehsendungen niederschwellig und wenn immer möglich online und kostenfrei ermöglicht wird. Dies soll sowohl für die Eigenproduktion der SRG wie auch für die Dokumente der vom BAKOM unterstützten privaten Veranstalter langfristig gewährleistet werden. Sollte der Onlinezugang für einzelne Dokumente durch rechtliche Gründe beschränkt sein, so müssten wenigstens die Metadaten online recherchierbar und die Dokumente vor Ort kostenlos zugänglich sein. Kostendeckende Gebühren sollen nur für Mehrleistungen wie beispielsweise Unterstützung bei der Recherche oder Produktion einer DVD verlangt werden.

Für Bildung, Forschung und Wissenschaft wie auch für die private Nutzung wäre es sinnvoll, für den öffentlichen Zugang national einheitliche Kriterien und Prozesse zu definieren. Dies sollte verhindern, dass der künftige Zugang ausschliesslich über die Plattformen der einzelner Veranstalter umgesetzt wird und dadurch keine übergreifende / aggregierte nationale Recherche möglich ist. Gerne verweisen wir hier auf das Informationsportal „Memobase“, welches von Memoria in Partnerschaft mit dem Historischen Lexikon der Schweiz umgesetzt wird und der interessierten Öffentlichkeit den Zugang zum audiovisuellen Erbe der Schweiz ermöglicht. Die inhaltliche Konsistenz und Relevanz, die technische Qualität sowie die Berücksichtigung rechtlicher Bestimmungen genügen nationalen und internationalen Massstäben. Die Memobase könnte, durch eine Aggregation der Bestände, die Auffindbarkeit und Kontextualisierung der Dokumente verbessern, ohne die Zugangsplattformen der einzelnen Veranstalter zu konkurrenzieren.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Gerne stehen wir bei Rückfragen zu Ihrer Verfügung.

Mit freundliche Grüssen



Prof. Dr. Heinz Gutscher  
Präsident



Dr. Markus Zürcher  
Generalsekretär SAGW